

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/21

Oktober 2018

1. **Personalratswahlen 2019**
2. **Zulässigkeit eines Faktors in „Untis“ zur Arbeitszeitberechnung der Lehrkräfte**
3. **Zweites Beförderungsprogramm für das Jahr 2018 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“)**
4. **Flexibilisierungsmaßnahmen der TL an BS im Schuljahr 2018/2019**
5. **Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2018**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR BS Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Clemens Hartelt, Georgia Kolb, Ingrid Letzgas, Marina Ostertag-Smith, Franz Peter Penz, Heidrun Roschmann, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark, Frank Stephan, Reinhold Strauß

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Personalratswahlen 2019

Die regelmäßige Amtszeit der Personalräte in Baden-Württemberg endet am 31.07.2019. Der Ablauf der Personalratswahl wird im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen sind unter www.landesrecht-bw.de abrufbar. Gewählt werden an allen Beruflichen Schulen der Hauptpersonalrat und die Bezirkspersonalräte und in der Regel auch die Örtlichen Personalräte für eine Amtsperiode von fünf Jahren.



Der Hauptwahlvorstand und die Bezirkswahlvorstände sind bereits bestellt und haben ihre Arbeit aufgenommen. Die Örtlichen Personalräte werden im Oktober aufgefordert die Örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) zu bestellen. Die Bezirkswahlvorstände bieten den ÖWV Schulungen zur Durchführung der Personalratswahlen an. Wir empfehlen den ÖWV dringend daran teilzunehmen. Die ÖWV sind dafür von der Schulleitung ebenso freizustellen, wie für die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Die Grundlage hierfür bildet der § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 LPVG.

Mit Schreiben vom 05.09.2018, Az.: 15-0307.1, wurde allen Schulleitungen vom Kultusministerium folgendes mitgeteilt: „Die Dienststellen haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlvorstand kann darüber hinaus wahlberechtigte Beschäftigte, also auch Schulleiterinnen und Schulleiter, als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen.“

Der Termin für die Personalratswahlen wurde vom Hauptwahlvorstand beschlossen.

Die Personalratswahlen an Beruflichen Schulen finden vom 7. bis 9. Mai 2019 statt.

2. Zulässigkeit eines Faktors in „Untis“ zur Arbeitszeitberechnung der Lehrkräfte

Viele Berufliche Schulen erstellen ihren Stundenplan und die Lehrauftragserteilung mithilfe des Programms Untis. Dabei errechnet das Programm aus dem vollständigen Deputat z. B. bei Blockunterricht oder bei Ausbuchungen durch den Vertretungsplan „geringere Stundenbruchteile“, also vermeintlich nicht geleistete Arbeit der Lehrkräfte. Diese Berechnung der Arbeitszeit ist so nicht zulässig.

Auf Anfrage des HPR BS weist das Kultusministerium darauf hin, dass die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Wesentlichen in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (insbesondere §§ 4 und 18) und der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO des Kultusministeriums geregelt ist. Ergänzt durch eventuelle Freistellungen und Anrechnungsstunden wird das Deputat der Lehrkräfte errechnet.

Das Kultusministerium stellt klar, dass jede Software, die an den Schulen eingesetzt wird und zur Berechnung der Arbeitszeit eingesetzt wird, den rechtlichen Vorgaben zur Berechnung und Abrechnung der Arbeitszeit entsprechen muss. Dies gelte „selbstverständlich auch dann, wenn statistische Angaben aus Programmen zur Stundenplanverwaltung herangezogen werden sollen, um eine arbeitszeitrechtliche Entscheidung für den Einsatz einer Lehrkraft zu treffen“.

Der HPR BS empfiehlt den Örtlichen Personalräten bei eventuell auftretenden Konflikten, die sich aus der Errechnung der Arbeitszeit aus einem solchen Programm ergeben, darauf zu achten, dass die geltenden Regeln der Vorschriften eingehalten werden.

3. Zweites Beförderungsprogramm für das Jahr 2018 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“)

Für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich bestehen ab dem 1. Oktober 2018 landesweit 45 Beförderungsmöglichkeiten, die wie folgt auf die vier Regierungspräsidien verteilt werden:

RP Stuttgart	15	RP Karlsruhe	13
RP Freiburg	8	RP Tübingen	9

Ab 1. Oktober 2018 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge **bis einschließlich 1994** Lehrkräfte mit **mindestens gut bis befriedigender Beurteilung**.
2. Für die Beförderungsjahrgänge **1995 bis einschließlich 2001** Lehrkräfte mit **mindestens guter Beurteilung**.
3. Für die Beförderungsjahrgänge **2002 bis einschließlich 2006** Lehrkräfte mit **mindestens sehr gut bis guter Beurteilung**.

4. Für den Beförderungsjahrgang **2007** Lehrkräfte mit **sehr guter Beurteilung**.
5. Für den Beförderungsjahrgang **2008** nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr **guter Beurteilung**.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/innen wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet. Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Der schwerbehinderte Mensch wird in der Regel als gesundheitlich geeignet für eine Beförderung oder Höhergruppierung angesehen werden können, wenn er die an das Beförderungsamtsamt oder die höherwertige Tätigkeit geknüpften Mindestanforderungen erfüllt (Ziff. 5.6 der SchwbVwV). Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

4. Flexibilisierungsmaßnahmen der TL an BS im Schuljahr 2018/2019

Zur Nutzung freier Kapazitäten bei Technischen Lehrerinnen und Lehrern waren zum Schuljahr 2012/2013 Maßnahmen zur Flexibilisierung des Einsatzes der Technischen Lehrkräfte zur Sicherung der Förderqualität im Übergangsbereich eingeführt worden.

Die Bedarfssituation hat sich nach Auskunft des Kultusministeriums seither grundlegend verändert: Zum einen wurden in den vergangenen Jahren sukzessiv frei werdende Stellen für Technische Lehrkräfte in Stellen für Wissenschaftliche Lehrkräfte umgewandelt. Zum anderen bestehen verstärkt Einsatzmöglichkeiten für Technische Lehrkräfte im fachpraktischen Bereich, insbesondere in VAB-R- und VAB-O-Klassen.

Laut Auskunft der Regierungspräsidien besteht daher nur noch in Ausnahmefällen Bedarf für Flexibilisierungsmaßnahmen, wenn aufgrund notwendiger Spezialisierung von Lehrkräften oder zu großer räumlicher Entfernung von Schulen in Betracht kommende Abordnungen an Schulen mit Bedarf erfahrungsgemäß an Grenzen stoßen.

Im Hinblick auf diese Einzelfälle werden die Maßnahmen laut Schreiben des Kultusministeriums an die Regierungspräsidien vom 20. August 2018 um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des Schuljahrs 2018/2019 verlängert.

Kernpunkte der Flexibilisierungsmaßnahmen:

1. Maßnahmen in der 2 BFS
 - 1.1 Einrichtung von Ganztagesklassen
 - 1.2 Einsatz der Kompetenzanalyse Profil AC (BS) und individuelle Förderung
 - 1.3 Förderung in den Kernfächern
2. Maßnahmen in der 1 BFS
 - 2.1 Einrichtung von Ganztagesklassen
 - 2.2 Praxistag in den Werkstätten und Einrichtungen der Schulen
3. Maßnahmen im BEJ, VAB, Koop-Klassen, AVdual und BFPE
 - 3.1 Ergänzende Förderangebote in Ganztagesklassen
 - 3.2 Unterstützung der Binnendifferenzierung
4. Übergreifende Maßnahmen
 - 4.1 Zusätzliche Wahlangebote in allen Schularten der beruflichen Schulen
 - 4.2 Fachpraktische Angebote zur Berufsorientierung für allgemein bildende Schulen

Nachrangig zu allen o. g. Flexibilisierungsmaßnahmen:

- 4.3 Zusätzliche Gruppenteilung in drei Gruppen im fachpraktischen Unterricht

Voraussetzung ist uneingeschränkt, dass durch die Flexibilisierungsmaßnahmen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Region

- das Defizit oder die Bugwelle nicht erhöht werden
und
- die vorrangige Sicherung des Pflichtunterrichts nicht gefährdet wird.

Die geplanten Flexibilisierungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums.

5. Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen 2018

Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretungen neigt sich dem Ende entgegen und im bundesweit geltenden Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 2018 werden die Örtlichen Vertrauenspersonen und deren Stellvertretungen für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

Die Schwerbehindertenvertretungen fördern im Sinne von § 178 Abs. 1 SGB IX die Eingliederung schwerbehinderter und gleichgestellter Lehrkräfte in die Dienststelle, vertreten ihre

Interessen und stehen ihnen beratend und helfend zur Seite. Dies betrifft auch die in der Inklusions- bzw. Integrationsvereinbarung einbezogenen Lehrkräfte mit einem GdB von 30 bzw. 40. Erkrankten Lehrkräften stehen sie auf Wunsch beratend zur Seite, wenn es sich bspw. um das BEM, die gestufte Wiederaufnahme des Dienstes bzw. um die stufenweise Wiedereingliederung und um die Anerkennung einer Behinderung handelt.

Eine zahlreiche Teilnahme an den Wahlversammlungen, die drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit entsprechend bekannt gemacht werden (§ 19 SchwbVWO), stärkt die Schwerbehindertenvertretungen.

Wahlberechtigt sind bei den Wahlversammlungen alle am Wahltag beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte. Grundsätzlich dient der Schwerbehindertenausweis als Nachweis (§ 152 Abs. 5 Satz 2 SGB IX), während Gleichgestellte den entsprechenden Bescheid der Agentur für Arbeit als Berechtigung zur Wahl vorlegen (§ 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 151 Abs. 2 SGB IX). Bei bis zu 50 Wahlberechtigten ist das vereinfachte Wahlverfahren vorgesehen (§ 18 ff. SchwbVWO).

Nach der Wahl der Örtlichen Vertrauenspersonen finden die Wahlen der Stufenvertretungen statt. So wählen die Örtlichen Vertrauenspersonen eines Regierungsbezirks im Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis 31. Januar 2019 die jeweilige Bezirksvertrauensperson am Regierungspräsidium (§ 180 Abs. 7 SGB IX).

Am 26. Februar 2019 wählen die Vertrauenspersonen der Beruflichen Schulen des Landes in der Wahlversammlung in Stuttgart die Hauptvertrauensperson (§ 180 Abs. 7 SGB IX).

Begonnen wird vormittags auf Einladung der Hauptvertrauenspersonen mit einer gemeinsamen Jahresversammlung der Vertrauenspersonen aller Schularten im Weißen Saal des Stuttgarter Neuen Schlosses.

Am Nachmittag findet die gesonderte Wahlversammlung der Vertrauenspersonen der Beruflichen Schulen im Robert-Gleichauf-Saal des Stuttgarter Neuen Schlosses statt, zu der der Wahlvorstand einladen wird.

Für das vorgeschriebene förmliche Wahlverfahren wurden folgende Personen in den Wahlvorstand (§§ 1, 2 Abs. 1 SchwbVWO) bestellt: Sophia Guter (Vorsitzende), Clemens Hartelt (stellv. Vorsitzender) und Corinne Blaumeiser (weiteres Mitglied).

Die Kontaktadresse lautet sophia.guter@km.kv.bwl.de.